



Sachbearbeitung SO - Soziales
Datum 27.09.2016
Geschäftszeichen
Beschlussorgan Jugendhilfeausschuss Sitzung am 09.11.2016 TOP
Behandlung öffentlich GD 381/16

Betreff: Anerkennung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII.

Anlagen: Anlage 1 - Antragstellung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V.
Anlage 2 - Satzung Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V.
Anlage 3 - Beschreibung Eltern-Kind-Projekt "Chance"
Anlage 4 - Qualitätskonzept Eltern-Kind-Projekt "Chance"

Antrag:

Der Anerkennung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII zuzustimmen.

Ralf Mann

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM 2, C 2, OB, R 2</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Mit Schreiben vom 12.07.2016 (siehe Anlage 1) beantragt die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII.

Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. wurde im Juni 1954 gegründet. Derzeit wird der Verein von 235 Mitgliedern aus der Richterschaft des Landgerichtsbezirks Ulm, von Staatsanwälten, Rechtsanwälten, aus der Mitarbeiterschaft der Justizvollzugsanstalt Ulm und von Personen des öffentlichen Lebens getragen (siehe Anlage 2 - Satzung). Das Durchschnittsalter der Mitglieder liegt bei 45 Jahren.

Mit dem Angebot des Eltern Kind-Projektes "Chance" (siehe Anlage 3) ist die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. seit Juli 2011 unmittelbar auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Ziel und Zweck ist es eine positive Eltern-Kind Beziehung auch während und nach der Inhaftierung eines Elternteils zu fördern. Hierbei steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Die Mitarbeiterschaft des Eltern-Kind-Projektes unterstützt die Elternschaft bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. (§§ 1 u. 18, SGB VIII). Das vor fünf Jahren begonnene Projektangebot soll nun verstetigt werden. Über das Netzwerk der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Baden-Württemberg wurde für das Angebot ein umfassendes Qualitätskonzept erstellt (siehe Anlage 4).

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 14 Familien mit 29 Kindern im Projekt betreut. Im Jahr 2014 waren dies 13 Familien mit insgesamt 20 Kindern. Das Angebot kann als nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gewertet werden. Dies begründet sich nicht nur auf Grund der Betreuungszahlen, sondern auch verstärkt dadurch, dass das Angebot als bedarfsnotwendig betrachtet werden kann und als einziges Angebot eines begleiteten Umgangs speziell für die Gruppe inhaftierter Elternteile und deren Kinder im Raum Ulm besteht.

Die vier Mitarbeitenden im Eltern-Kind Projekt verfügen über die entsprechenden fachlichen Qualifikationen, um im Bereich der Kinder und Jugendhilfe tätig zu sein. Sie haben allesamt das Studium der Dipl. Sozialarbeit abgeschlossen und sind seit vielen Jahren in der Sozialarbeit tätig.

Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. erstellt jährlich einen Bericht über die geleisteten Aufgaben, verfasst regelmäßig Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und entspricht damit den Voraussetzungen der Offenheit.

Gem. der Formulierung in der Satzung in §2 Abs.1. und belegt durch den Freistellungsbescheid des Finanzamts Ulm vom 23.2.2015 verfolgt die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Konfession und Nationalität spielen keine Rolle bei Inanspruchnahme der Angebote. Der Verein bietet Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. In Satzung und

Aufgaben erfüllt die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. die freiheitlich demokratische Grundordnung (siehe Anlage 2).

Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. erklärt sich bereit bzgl. der im Projekt "Chance" eingesetzten Mitarbeiterschaft eine Vereinbarung bzw. Selbstverpflichtungserklärung gem. §72a Abs.4 SGB VIII mit der Stadt Ulm / Abt. SO zu unterzeichnen.

Damit erfüllt die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. alle Voraussetzungen des §75 Absatz 1 SGB VIII für die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe.

Wir bitten der Anerkennung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V. als Träger der freien Jugendhilfe zuzustimmen.